

Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18. Juni 1954

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 19. Oktober 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Am 3. Oktober 1967 übertrug der Grosse Gemeinderat der sieben-gliedrigen Kommission, bestehend aus den Herren

Elsener Dominik, Präsident
Enzler Karl
Imbach Robert Dr. med.
Kunz Marcel
Merz Albert
von Rotz Hansruedi
Weiss Arthur

den Auftrag, zur Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18. Juni 1954 Stellung zu beziehen.

Die Spezialkommission, in Anwesenheit von Herrn Stadtrat W.A. Hegglin, beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Gegenstand der Beratung waren die vom Stadtrat beantragten Abänderungen der §§ 8, 11, 12, 22, 30, 32, 34, der Schaffung des § 50 bis und die Aenderung weiterer Paragraphen.

Die Spezialkommission empfiehlt Ihnen folgende Anträge:

- a) Auf die Vorlage sei einzutreten.
- b) Die §§ 8, 11, 30, 32, 34 und 50bis werden in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung zur Annahme empfohlen, wobei folgende redaktionelle Aenderungen vorgeschlagen werden:
 - § 11: Die Bezeichnung "Stadtrat" ist durch "Einwohnerrat" zu ersetzen, womit im Reglement die einheitliche Bezeichnung der Exekutive beibehalten würde.
 - § 32: Die Bezeichnung "Beerdigung" ist durch "Erdbestattung" zu ersetzen, da es sich nur um Beerdigungen handelt, bei denen eine Grabesruhe von zwanzig Jahren erfolgen muss.

§ 50bis: Im Neudruck des Reglementes soll § 50bis zu § 51 mit einem speziellen Marginalium werden, da § 50 die Strafbestimmungen enthält.

- c) Die §§ 12 und 22 sollten nach Beschluss der Spezialkommission folgenden Wortlaut haben:

§ 12: "Die Bestattung erfolgt auf Kosten der Gemeinde. In diesen Kosten sind eingeschlossen: Die amtliche Bekanntmachung, die Transporte der Leiche innerhalb der Gemeinde, das Grabgelände, der Begräbnisplatz in Reihengräbern, das Öffnen und Schliessen des Grabes. Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde die Kosten der Einäscherung und die Ueberführung der Leiche zu den Krematorien Zürich oder Luzern.

Die im Vergleich zu einem Reihengrab sich ergebenden Mehrkosten beim Öffnen und Schliessen eines Familiengrabes gehen zu Lasten der Angehörigen."

Die Kosten der Erdbestattung sind höher als jene einer Kremation, weshalb es sich verantworten lässt, die Transportkosten für die Ueberführung einer Leiche in eines der nächstliegenden Krematorien in Zürich oder Luzern durch die Gemeinde zu übernehmen. Wenn die Einäscherung in einem andern Krematorium gewünscht würde, soll keinerlei Anspruch auf Transportkostenentschädigung entstehen.

§ 22: "Nichteinwohner haben sämtliche Bestattungskosten und eine Gebühr für den Grabplatz zu entrichten.

In Fällen, in denen Billigkeitsgründe es rechtfertigen, kann der Einwohnerrat die Grabplatzgebühr ganz oder teilweise erlassen."

Es wird Fälle geben, die es rechtfertigen, dass die Grabplatzgebühr auch für Nichteinwohner ermässigt oder aufgehoben werden sollte, weshalb vorgeschlagen wird, den letzten Absatz von § 22 in den abgeänderten Paragraphen wieder aufzunehmen.

- d) Zufolge Neufassung des Reglementes müssen die §§ 4 und 18 neu redigiert werden:

§ 4, Absatz 1: "Leichenfunde und ausserordentliche Todesfälle (Mord, Totschlag, Selbstmord, Unglücksfall usw.) sind ohne Verzug dem Stadtpolizeiamt oder dem Kantonsarzt zuhanden des kantonalen Verhörteramtes zur Kenntnis zu bringen."

Die Einschlebung "oder dem Kantonsarzt" berücksichtigt die gegenwärtige Praxis und die vorgesehene Regelung im kantonalen Gesundheitsgesetz, das sich in Revision befindet.

§ 18: "Der Leichenführer besorgt auf Grund eines Vertrages die Leichentransporte nach § 12."

Diese Neufassung drängt sich auf, da im neu redigierten § 12 die auszuführenden Transporte enthalten sind.

Antrag:

Die Spezialkommission stellt einstimmig den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18. Juni 1954 in der entsprechend diesem Bericht geänderten Fassung zu genehmigen.

Zug, 19. Oktober 1967

Für die Spezialkommission:

Dominik Elsener

Präsident